

In einem gerichtlichen Urtheil der Frau Christine Charlotte Cloß
 von Fürgersberg verwitweten Advokatin von Rennen,
 kampff in beiderseitiger Abwesenheit und ihrem Ehemann, dem
 Herrn Landrath Jacob Gustav, dem Herrn Generalleutnant,
 von Johann Diederich, dem Herrn Advokat Christian
 Reinhold, dem Herrn Capitain Peter, dem Herrn Lieutenant,
 von Frank Wilhelm Gubernator von Rennen
 kampff und ihrem Sohn dem Herrn Lieutenant Carl
 Gustav von Rennenkampff, als Kapuzen, als
 dem ersten verstorbenen Notar des Herrn Capitain
 Carl Georg von Rennenkampff und dessen über,
 zu verbleibenden Erben, zu Schloss Helmet am
 2. Januar 1772 abgepfloppenen Erbvergleich über die
 Kaufschuff mit dem Herrn Consistorial Assessor
 Georg von Rennenkampff ist nur im Litzländischen
 Gouvernement Tellinsschen Kreis und Helmschen Kreis,
 welche belagerten Gut Schloss Helmet nebst Ad- und Jagd,
 Renten zu 30000 Rubel zahlt und zugleich die Er-
 stimmung getroffen worden, daß dieses Gut, welches
 für dieses Erb dem Herrn General Lieutenant Johann
 Diederich von Rennenkampff zugefallen war,
 zu einem Gut bei der Familie bleiben, daß der
 selbe zu keinem anderen Zweck verkauft, verpachtet,
 veräußert noch auf irgend einen andern Ort veräußert
 wird, sondern in dem Falle einer Erbveräußerung einzig
 und allein zu den Erben der Herrschaft

X. v. P.

über deren vermöglichen Nachlassenden und genau für mich
 mich als den gesetzlichen Erben von 30000 Rubel überlassen
 werden soll. In dem von dem vorgenannten Eigentümers
 des Gutes Schloss Helmet Herrn Herr von
 Rennenkampff in seinem Alter steht und unterzeichnet, dar-
 selbst aber auch mehrere Handlungen vornehmend, insbesondere
 das vorerwähnte von Familienmitgliedern vorbestimmte Recht
 beizubehalten wird, so sind die unten genannten Glieder
 der Familie Herrn von Rennenkampff dahin überein zu
 kommen, diesen Beizubehaltung ihrer Eigenschaften unter,
 zu zu stehen, die Integrität des Gutes Schloss Helmet
 möglichst aufrecht zu erhalten und die erforderlichen
 Ausgaben zu treffen, damit dieses Gut der Familie
 erhalten und bei einer etwaigen Abänderung des
 selben das zuständige Verbleiben erhalten zu
 muß man. Die erforderlichen und notwendigen Kosten
 der Herrschaft dimittierten Herrn Reichs-Rathmann Ge-
 star Herr von Rennenkampff zu diesem Zweck
 die erforderlichen Schritte einzuleiten und der,
 geflucht zu sein, gemeinschaftlich zu gleichen Theil,
 den die dabei notwendigen Kosten zu tragen,
 die jedoch für den Fall, daß einer der Unter-
 zeichnenden des Gutes Schloss Helmet für sich
 unterzeichnet sollte, von demselben allein zu sein,
 zahlen und den übrigen Unterzeichnenden davon zu
 müssen Ablagen zu leisten sind. Sollte die
 Erfüllung einer förmlichen Vollmacht erforderlich

J. Mein

sein sollte, ist die selben unumgänglich sofort abzuziehen,
 sollen. Wawal den 16. December 1868.

Carl Eder von Reunersdorf
 zu Kowhofer.

Gustav Eder von Reunersdorf
 zu Hefen.

Constantin Eder von Reunersdorf
 zu Tarnowitz.

Carl Otto Eder von Reunersdorf
 zu Lactama.

„In einem zwischen der Frau *Christine Charlotte Clodt von Jürgensberg*, verwitweten Assessorin von *Rennenkampff* in beiräthlicher Assistenz und ihren Söhnen, dem Herrn Landrath *Jacob Gustav*, dem, Herrn Generallieutenant *Johann Diedrich*, dem Herrn Assessor *Christoph Reinhold*, dem Kapitain *Peter*, dem Herrn Lieutenant *Franz Wilhelm*, Gebrüdern Edle von *Rennenkampff* und ihrem Enkel dem Herrn Lieutenant *Carl Gustav* Edler von *Rennenkampff*, als Repräsentanten seines verstorbenen Vaters des Herrn Kapitains *Carl Georg* Edler von *Rennenkampff* und dessen übrigen nachgebliebenen Erben, zu Schloß *Helmet* am 2. Januar 1772 abgeschlossenen Erbvergleiche über die Nachlassenschaft weiland Herrn Consistorial Assessor *Georg* Edler von *Rennenkampff*,

ist das im Livländischen Gouvernement *Fellinschen* Kreise und *Helmetschen* Kirchspiele belegene Gut *Schloß Helmet* nebst Ad- und *Dependentien* zu 30.000 Rubel gelegt und zugleich die Bestimmung getroffen worden, daß dieses Gut, welches für diesen Preis dem Herrn General Lieutenant *Johann Diedrich* Edler von *Rennenkampff* zugefallen war, zu ewigen Zeiten bei der Familie bleiben, daß dasselbe an keinen Fremden weder verkauft, verpfändet, vertauscht noch auf irgend eine andere Art veralienirt (veräußert), sondern in dem Falle einer Entäußerung einzig und allein an die transigirenden Herren Brüder oder deren rechtmäßige *Descendenten* (Nachkommen) und zwar für nicht mehr als den gelegten Werth von 30.000 Rubel überlassen werden solle.

Da nun der gegenwärtige **Eigenthümer des Gutes Schloß Helmet Herr Gustav Edler von Rennenkampff** in hohem Alter steht und unbeerbt ist, derselbe aber auch mehrfach Handlungen vornimmt, durch welche das vorerwähnte, den Familienmitgliedern vorbehaltenes Recht beeinträchtigt wird, so sind die unten genannten Glieder der Familie Edle von *Rennenkampff* dahin übereingekommen, diesen Beeinträchtigungen ihrer Gerechtsamen entgegenzutreten, die Integrität des Gutes *Schloß Helmet* möglichst aufrecht zu erhalten und die erforderlichen Anstalten zu treffen, damit dieses Gut der Familie erhalten und bei einer etwaigen Veräußerung desselben, das zuständige *Näherrecht* geltend gemacht werde.

Sie ersuchen und ermächtigen daher den Herrn dimittirten *Garde Stabs Kapitain Gustav Edler von Rennenkampff* zu diesem Zwecke die erforderlichen Schritte einzuleiten und verpflichten sich, gemeinschaftlich zu gleichen Antheilen die dabei erwachsenden Kosten zu tragen, die jedoch für den Fall, daß einer der Unterzeichneten das Gut *Schloß Helmet* für sich antreten sollte, von demselben allein zu übernehmen und den übrigen Interessenten ihre gemachten Auslagen zu erstatten sind.

Falls die Ertheilung einer förmlichen Vollmacht erforderlich sein sollte, ist dieselbe unweigerlich zu stellen.

Reval, den 18. December 1862

Carl Edler von Rennenkampff zu *Konnofer*

Gustav Edler von Rennenkampff zu *Kosch*

Constantin Edler von Rennenkampff zu *Tuttomeggi*

Carl Otto Edler von Rennenkampff zu *Sastama*